

eioo Geldstrafe von 1 bis 150 Reichsmark verhängt, sofern nicht nach Anderen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

3. Die gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, die schulpflichtige Kinder oder die im Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder andere Mittel dazu bestimmen, der Schulpflicht entgegenzuhandeln.

§ 8

1. Die Strafverfolgung in den Fällen des § 7 tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; eine Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

2. Die durch Strafverfügung endgültig festgesetzten Geldstrafen fließen dem beteiligten Schulverbande zu.

Mit der Durchführung der schulpolizeilichen Aufgaben in den Verwaltungsbezirken sind die Hauptschulräte als Leiter der Bezirksschulämter betraut. Dabei stehen ihnen die dem Polizeipräsidenten unterstellten Organe zur Verfügung. Nach einer Anordnung des Polizeipräsidenten vom 22. Mal 1947 sind die Polizeistellen verpflichtet, etwaigen Ersuchen der Jugend- und Schulämter auf Unterstützung und Amtshilfe (Überführung von Fürsorgezöglingen, bei denen Schwierigkeiten seitens der Zöglinge oder der Eltern zu befürchten sind, oder zwangsweise Zuführung von säumigen Schülern auf Ersuchen der Schul- und Schulaufsichtsbehörde), wenn die Macht- und Zwangsmittel dieser Dienststelle erschöpft sind und der beabsichtigte Zweck nicht anders erreichbar ist, zu entsprechen.

Als Strafmaß gilt folgende Tabelle:

Table with 2 columns: Versäumnis (e.g., beim ersten Versäumnis) and Haft (e.g., 3 M bzw. 1 Tag Haft).

Es bleibt dem mit der Wahrnehmung der Schulpolizeigewalt beauftragten Schulrat überlassen, im Einzelfalle in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse oder Tatstände hiervon ab zu weichen.

Wird eine verhängte Haftstrafe in der gestellten Frist nicht angetreten, übernimmt die Polizei die Zuführung.

Berlin, den 29. September 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Volksbildung
May

Polizei
Ausbruch der Räude

In den Pferdebeständen

Wilhelm Lindborst, Berlin O 17, Warschauer Platz, Bogen 13,
Lcmdwirlcn Anna Dahn, Berlin-Britz, Franz-Körner-Straße 83,
äst die Räude der Einhufer amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Schutzmaßnahmen richten sich nach den in den BundesratsAusführungsga-
vorschritten zum Viehseuchengeeetz §§ 246 bis 258 vom 7. Dezember 1917
erfolgten Bestimmungen.

Berlin, den 1. Oktober 1947.

Der Polizeipräsident

Ausbruch der Geflügelcholera

Unter dem Gestütlestände des Herrn Rudolf Prassl, Berlin-Neukölln,
Jonastraße 3, ist amtstierärztlich Geflügelcholera festgestellt worden.

Die Schutzmaßnahmen richten sich nach den Ausführungsvorschriften des
Bundesrats zum Viehseuchengeeetz vom 7. Dezember 1911 §§ 289 bis 293.

Berlin, den 4. Oktober 1947.

Der Polizeipräsident

Erlöschen einer Seuche

Die ansteckende Blutarmut der Einhufer unter dem Pferdebetende des
Kurt Borowekl, Berlin N31, Brunnenstraße 54, ist erloschen.
Die Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Berlin, den 8. Oktober 1947.

Der Polizeipräsident

Bezirksämter

Bestätigung als Schiedsmannstellvertreter

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Alliierte Kommandatur sind als
Schi-ednannstellvertreter im Verwaltungsbezirk Friedrichshagen bestätigt worden:

- 1. der Demliet Georg Sann, Berlin 0112, Schamweberstraße 14,
für den Uiterbezirk 9,
2. Frau Hildegard Wernicke, Berlin O 17, Strakuer Allee 17 a,
für den Uiterbezirk 11.

Berlin, den 23. JuM 1947.

Bezirksamt Friedrichshagen von Groß-Berlin
I. A. Dr. Benda

Bestätigung von Schiedsmännern

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Alliierte Kommandatur sind
bestätigt worden:

- 1. der Prokurist Heinrich Wink, Berlin-Buch, Dieikeaweg 24,
als Schiedsmaan,
2. der Assistenzarzt Dr. Ferdinand Frenzel, Berlin-Buch, Hufolaad-
krankenhau, Famili-enwohnhaus 3,
als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannbezirk Berlin-Buch, und

- 3. Herr Emil Gludu, Berlin-Pankow, Amatiapark 3 a,
als Schiedsmann-stellvertreter für den SchiedsmansbeziTk Pankow II,
Berlin, den 19. Juni 1947.

Bezirksamt Pankow von Groß-Berlin
Patsch

Ablauf der Ruhezeit und Einebnung von Grabstellen
auf dem städtischen Friedhof in Spandau in den Kisseln

Auf den Sonderstellen (Gitter- und Wahlgrabstellen) des Friedhofes in den
Kisseln, auf denen Bestattungen bis zum 31. Dezember 1922 stattgefunden
haben, ist die Ruhezeit mit Ende des Jahres 1947 abgelaufen. Zur gleichen
Zeit sind auch die Nutzungsrechte an Vorbehaltenstellen, die bis zum Ende 1922
erworben wurden, erloschen.

Nach § 5 der Friedhofordnung vom 29. Januar 1932 werden diese Grab-
stellen zum 1. April 1948 eingeebnet, falls nicht eine Verlängerung des
Nutzungsrechtes erfolgt ist.

Einsprüche auf Herausgabe von Grabausstattungsgegenständen können bis
zum 31. Dezember 1947 geltend gemacht werden. Später gestellte Ansprüche
können nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin-Spandau, den 7. Oktober 1947.

Bezirksamt Spandau von Groß-Berlin
Abteilung für Bau- und Wohnungswesen
Ludorf, Bezirksrat

Justizbehörden

öffentliche Zustellungen

Landgericht Berlin

Der Former Gerhard Abmuß, Berlin, Schönhauser Allee 50 a, Prozeß-
bevollmächtigter: Rechtsanwalt Juethe, Berlin N 58, Schönhauser Allee 74,
klagt gegen die Ehefrau Eva Abmuß, geb. Handwerk, früher Berlin,
Christinenstraße 14, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit
dem Anträge, die Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für den
schuldigen Teil zu erklären

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechts-
streits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin-Zehlendorf f-Wes t,
Linden-thaler Allee 5, auf den 30. Januar 1948, 9.30 Uhr, mit der Aufforderung,
eich durch einen bei diesem Gericht zu gelassenen Rechtsanwalt als Prozeß-
bevollmächtigten vertreten zu lassen.
Az. 2. R. 29/47.

Der Rentner Kurt Limgenheim in Berlin-Oberschöneweide, Wilhelm-Firle-
Straße 27, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl Neudorfer in Berlin
NW 7, Neustädtische Kirchstraße 15, klagt gegen die Ehefrau Hildegard
Langenheim, geb. Beckmann, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, früher
in Schmachthagen über Waren in Mecklenburg, mH dem Anträge, die Ehe
der Parteien aus Verschulden der Beklagten zu scheiden und ihr die Kosten
des Rechtsstreite aufzuerlegen.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechts-
streite vor die 9. Zivilkammer des Landgerichte in Berlin-Zehlendorf-West,
Lindenth-aler Allee 5, Saal 13, auf den 17. Dezember 1947, 10 Uhr, mit der
Aufforderung, eich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt
eis Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.
Az. 9. R. 1431/46.

Der Mechaniker Willi Soumitz, Berlin N 54, Peßel-Inner Straße 43. Prozeß-
bevollmächtigter: Rechtsanwalt Rumpel, Berlin-Niederschöneweide, Bücken-
ferrstraße 1, klagt gegen Frau Blee Somnitz, geb. Drefniack, früher in Katto-
rdis-West, Straße der SA Nr. 4/5, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem
Antrag als Ehescheidung.

Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die
13. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin-Zehlendorf-West, Lindenthaler
Allee 5, auf den 19. Dezember 1947, 10 Uhr, geladen mit der Aufforderung,
eich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeß-
bevollmächtigten vertreten zu lassen.
Az. 13. R. 1417/46.

Frau Käthe Mewus, geb. Leider, Berlin-Reinickendorf, Belowstraße 1, Prozeß-
bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Scherbins, Berlin-Reinickendorf, Amende-
straße 109, klagt gegen den Kraftfahrer Ales Mewue, früher in Berlin-
Reinickendorf, Belowstraße 1, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrag
auf Ehescheidung.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die
13. Zivilkammer des Landgericht* in Berlin-Zehlendorf-West, Lindenthaler
Allee 5, auf den 19. Dezember 1947, 10 Uhr, geladen mit der Aufforderung,
eich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechteanwalt als Prozeß-
bevollmächtigten vertreten zu lassen.
As. 13. R. 282/47.

Frau Gertrud Nitschke, geb. Ochs, In Bering-Tegel, Medebacher Weg 20,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. jux. Ilse Kohlbrügge, Berlin-Zehl-
endorf/ Jändkestraße M3, klagt gegen die Behördenangestellten Erich
Nitschke, früher in Berlin-Tegel, Bnmow&straße 20, jetzt unbekanntem
Aufenthalts, mit dem Antrag auf Ehescheidung.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreit* vor die
14. Zivilkammer des Landgerichte in Berlin-Zehlendorf-West, Veronikasteig 8,
auf den 20. Dezember 1947, 10 Uhr, geladen mit der Aufforderung, eich durch
einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als ProzeßbevoUmäch-
tigten vertreten zu lassen.
Az. 14. R. 780/47

Der Monteur Karl Engedke in Erfurt-Nord, Hans-Sailer-Straße 67, Prozeß-
bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Walter Gräbner, Berlin-WUMersdorf,
Holsteinsche Straße 27, klagt gegen seine Ehefrau Agnes Engelke,
geb. Warnons, früher in Berlin SO 36, Naunynstraße 28, Jetzt unbekanntem